Öffentliche Konsultation zur Modernisierung des Wettbewerbsrechts

*durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*

Anlass und Ziel der Konsultation

Am 21.02.2022 hat Vizekanzler und Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck im Bundeskartellamt (BKartA) seine [wettbewerbspolitische Agenda](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/0-9/10-punkte-papier-wettbewerbsrecht.html) vorgestellt, welche die wettbewerbspolitischen Ziele des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bis 2025 definiert. Drei Tage später begann der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Bei der wirtschaftspolitischen Bewältigung der Kriegsfolgen mit teilweise deutlich gestiegenen Preisen hat sich noch drängender gezeigt, dass es starker Instrumente und handlungsfähiger Wettbewerbsbehörden bedarf, um funktionierende Märkte zu erhalten und zu schützen. Auf Vorschlag der Bundesregierung hat der Gesetzgeber die [11. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2023/09/03-11-gwb-novelle.html) beschlossen und schafft damit ein neues Wettbewerbsinstrument, damit das BKartA in Zukunft Störungen des Wettbewerbs in einzelnen Sektoren effektiv abstellen kann. Weder die Krise, noch die politischen Antworten waren zu Beginn der Legislatur absehbar – die 11. GWB-Novelle fügt sich dennoch nahtlos in die wettbewerbspolitische Agenda des BMWK ein. Auch auf EU-Ebene haben wir weitere Schritte zur Umsetzung der Agenda unternommen – etwa mit dem Inkrafttreten und der nun anlaufenden Durchsetzung eines effektiven Digital Markets Act (DMA). In der ersten Hälfte der Legislatur haben wir damit insgesamt schon viel erreicht (einen Überblick finden sie [hier](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/konsultation-kartellrecht.html).)

In der zweiten Hälfte der Legislatur wollen wir die Agenda fortentwickeln, damit der Wettbewerb weiter gestärkt und gleichzeitig die Wirtschaft unterstützt und entlastet wird. Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag dem Ziel verpflichtet, die Rahmenbedingungen für fairen Wettbewerb zu verbessern. Diese müssen den Erfordernissen des Mittelstands Rechnung tragen und die Aspekte Innovation, Nachhaltigkeit, Verbraucherschutz und soziale Gerechtigkeit integrieren. Wir möchten daher betroffenen Organisationen, Unternehmen und Verbänden sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern die umfassende Möglichkeit geben, ihre Einschätzungen und Ideen zum geltenden kartellrechtlichen Rahmen frühzeitig, transparent und bürokratiearm einzubringen.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, das Bundeskartellamt bei der Durchsetzung des Verbraucherschutzes zu stärken und die Ministererlaubnis kritisch auf den Prüfstand zu stellen. Von der Anwaltschaft und Wissenschaft wird darüber hinaus vermehrt die Forderung erhoben, gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung privater Kartellschadensersatzklagen zu effektivieren. Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftspolitischen Lage stellt sich die Frage, in welchen Bereichen der Fusionskontrolle der bei Unternehmen und dem Bundeskartellamt entstehende Aufwand reduziert und die Wirtschaft effektiv entlastet werden kann. Darüber hinaus stellt sich auch grundsätzlich in allen Bereichen die Frage, wie die bürokratischen Anforderungen bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln reduziert werden können, mit dem Ziel, wettbewerbspolitische Entscheidungen schneller und effizienter zu erreichen. Die Herausforderungen der sozial-ökologischen Transformation werfen zudem die Problematik auf, ob für Unternehmenskooperationen, die dazu dienen, Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, ausreichende Rechtssicherheit besteht.

Informationen zum Ablauf der Konsultation

Die Konsultation findet im Zeitraum vom 6. November 2023 bis 4. Dezember 2023 statt. Die Auswertung der Antworten erfolgt durch das BMWK.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Antworten auf die Konsultationsfragen im Internet publiziert werden sollen. Dies umfasst auch den Namen und das Unternehmen. Mit der Beantwortung der Online-Konsultation willigen Sie ein, dass diese Informationen und die in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Falls Sie der Publikation im Internet widersprechen wollen, müssen Sie das entsprechende Feld auf dem Konsultationsformular ankreuzen. Das BMWK weist darauf hin, dass das BMWK aufgrund rechtlicher Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein kann, eingereichte Antworten oder Teile davon an Dritte herauszugeben. Bitte beachten Sie auch die [Datenschutzerklärung des BMWK](https://www.bmwk.de/Navigation/DE/Service/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html).

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz nach Maßgabe des Lobbyregistergesetzes registrierungspflichtig sind. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist.

Falls Sie beispielsweise als Verband oder Interessenvertretung eine Koordinierung Ihrer Antwort unter Ihren Mitgliedern vornehmen möchten, finden Sie hier die Konsultationsfragen als Word-Dokument. Die Konsultation erfolgt ausschließlich über das [Webformular](https://konsultation.bmwk.de/LinkCollector?key=RP5VY598S6CJ). Das Word-Dokument dient lediglich zu Ihrer internen Abstimmung. Eingereichte Word-Dokumente werden bei der Auswertung der Konsultation nicht berücksichtigt.

Bei Fragen zur Konsultation wenden Sie sich bitte an [wettbewerb@bmwk.bund.de](mailto:wettbewerb@bmwk.bund.de)

Öffentliche Konsultation zur Modernisierung des Wettbewerbsrechts

Wettbewerbspolitische Agenda des BMWK

1. **Sind Sie mit den in der wettbewerbspolitischen Agenda des BMWK bis 2025 identifizierten Zielen und beabsichtigten Maßnahmen einverstanden?**

 Ja. Die wettbewerbspolitische Agenda des BMWK bis 2025 benennt die zentralen Herausforderungen.

 Nein. Es bedarf folgender Änderungen:

Hier können Sie Ihre Antwort erläutern: [Freies Textfeld max. 1200 Zeichen.]

1. **Welche Ziele und Maßnahmen der wettbewerbspolitischen Agenda sollten in der zweiten Hälfte der Legislatur im Vordergrund stehen?**

[Freies Textfeld max. 1200 Zeichen]

Fusionskontrolle und Ministererlaubnis

A) Fusionskontrolle

Sowohl die Europäische Kommission als auch das Bundeskartellamt verfügen über das präventive Instrument der Fusionskontrolle. Die Fusionskontrolle setzt an den prognostizierten Auswirkungen eines Unternehmenszusammenschlusses auf den Wettbewerb an. Sofern eine Fusion bestimmte Kriterien erfüllt, muss diese bei der zuständigen Wettbewerbsbehörde angemeldet werden. Danach werden die Fusionen geprüft und jene untersagt, die den wirksamen Wettbewerb erheblich behindern würden. Dies gilt vor allem, wenn durch eine Fusion eine marktbeherrschende Stellung erlangt oder verstärkt würde.

Eine Beurteilung der aktuellen Regelungen zur Fusionskontrolle befasst sich somit insbesondere mit folgenden Fragen: Unterliegen die „richtigen“ Zusammenschlussvorhaben einer Anmeldepflicht (betrifft die sog. „formelle Fusionskontrolle“)? Werden die angemeldeten Fusionen anhand geeigneter Kriterien geprüft (betrifft die sog. „materielle Fusionskontrolle“)? Ist das wettbewerbsbehördliche Fusionskontrollverfahren effektiv, effizient und rechtssicher ausgestaltet? Insbesondere mit Blick auf Fusionen in der Digitalwirtschaft wurden diese Fragen in den letzten Jahren kontrovers diskutiert. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine Anpassung der Fusionskontrolle zur Unterbindung strategischer Aufkäufe potenzieller Wettbewerber (sog. „killer-acquisitions“) einsetzt.

**1. Haben sich die derzeitigen Regelungen zur Fusionskontrolle im GWB Ihrer Ansicht nach bewährt?**

 Ja. Derzeit sind keine Anpassungen notwendig.

 Die Fusionskontrolle hat sich in ihrer aktuellen Form größtenteils bewährt. Es sind nur kleine Änderungen nötig. [Weiter zu Frage 2]

 Die Fusionskontrolle erreicht ihr Ziel derzeit kaum. Es sind größere Änderungen nötig. [Weiter zu Frage 2]

 Keine Meinung.

**2. Erfasst die deutsche Fusionskontrolle Ihrer Ansicht nach derzeit die wettbewerblich relevanten Unternehmenszusammenschlüsse?**

 Ja. Es gibt diesbezüglich keinen Reformbedarf. [Weiter zu Frage 4]

 Nein. Einige wettbewerblich relevante Fusionen können vom Bundeskartellamt nicht geprüft werden. [Weiter zu Frage 3]

 Weiß nicht / Keine Meinung. [Weiter zu Frage 4]

**3. Welche Maßnahmen sind notwendig, damit alle wettbewerblich relevanten Fusionen vom Bundeskartellamt geprüft werden können?**

 Anpassung der umsatzbezogenen Schwellenwerte (in § 35 Abs. 1 GWB).

 Anpassung der sog. „Transaktionswertschwelle“ (in § 35 Abs. 1a GWB).

 Zusätzlicher, in der obigen Aufzählung nicht enthaltener Vorschlag.

 Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

**4. Unterliegen Ihrer Ansicht nach derzeit zu viele Fusionen einer Anmeldepflicht beim Bundeskartellamt, obwohl dies aus wettbewerblicher Sicht nicht erforderlich und durch eine Änderung des GWB vermeidbar wäre?**

 Ja. Das Netz der deutschen Fusionskontrolle ist (in Teilen) aktuell zu engmaschig. [Weiter zu Frage 5]

 Nein. Es gibt diesbezüglich keinen Reformbedarf im GWB. [Weiter zu Frage 6]

 Weiß nicht / Keine Meinung. [Weiter zu Frage 6]

**5. Welche Maßnahmen sind Ihrer Ansicht nach notwendig, damit weniger wettbewerblich nicht relevante Fusionen beim Bundeskartellamt angemeldet werden müssen?**

 Anpassung der umsatzbezogenen Schwellenwerte (in § 35 Abs. 1 GWB).

 Anpassung der sog. „Transaktionswertschwelle“ (in § 35 Abs. 1a GWB).

 Zusätzlicher, in der obigen Aufzählung nicht enthaltener Vorschlag.

 Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

**6. Sollte für die Untersagung einer Fusion auf europäischer und nationaler Ebene der gleiche Bewertungsmaßstab (erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs) gelten?**

 Ja. Ein kohärenter fusionskontrollrechtlicher Rahmen ist essentiell.

 Nein. Es ist nachrangig, ob das Bundeskartellamt nach anderen Maßstäben prüft als die Europäische Kommission.

 Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

**7. Ist das Kriterium der erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs (sog. SIEC-Test) Ihrer Ansicht nach zur Beurteilung angemeldeter Fusionen geeignet?**

 Ja. Der SIEC-Test ist als Prüfkriterium geeignet.

 Grundsätzlich ja; es benötigt man jedoch gewisser Anpassungen [bitte in Textfeld erläutern].

 Nein, der Beurteilungsmaßstab bedarf einer grundlegenden Erneuerung.

 Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

**8. Haben Sie weitere Vorschläge zur Verbesserung der deutschen Fusionskontrolle, die über die zuvor aufgegriffenen Aspekte hinausgehen?**

 Ja.

 Nein.

Wenn ja, bitte erläutern: [Freies Textfeld max. 2000 Zeichen]

B) Ministererlaubnis

Nach § 42 GWB kann der Bundeswirtschaftsminister einen vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss auf Antrag erlauben. Dafür muss die Wettbewerbsbeschränkung infolge des Zusammenschlusses von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen werden oder der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt sein. Seit der Einführung der Ministererlaubnis wurden 23 solcher Anträge gestellt. Von diesen wurden zehn positiv entschieden, sieben mit Auflagen. Ex-Post-Analysen der Erlaubnisfälle legen nahe, dass sich nur in einem gewissen Teil der Erlaubnisfälle die ex-ante vorausgesagten positiven Gemeinwohleffekte der Fusion, welche jeweils zur Erlaubnis führten, empirisch nachweisen lassen und in noch weniger Fällen diese direkt auf die Fusion zurückgeführt werden können. Die Vorschriften zur Ministererlaubnis stehen seit ihrer Einführung immer wieder in der Kritik; zugleich wurden bisher nur geringfügige Änderungen an der maßgeblichen Vorschrift vorgenommen. Die Agenda sieht die Reform des Ministererlaubnisverfahrens mit dem Ziel vor, dass wieder angemessene Klagemöglichkeiten gegen eine Ministererlaubnis bestehen und der Deutsche Bundestag im Verfahren beteiligt wird.

**1. Muss die Ministererlaubnis im GWB Ihrer Ansicht nach angepasst bzw. reformiert werden?**

 Nein. Derzeit sind keine Anpassungen notwendig.

 In geringem Umfang. Die Ministererlaubnis hat sich in ihrer aktuellen Form größtenteils bewährt.

 In großem Umfang. Die Ministererlaubnis erreicht ihr Ziel derzeit kaum.

 Die Ministererlaubnis sollte ersatzlos gestrichen werden.

 Weiß nicht / keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

[Nur, falls bei Frage 1 ausgewählt wurde „In geringem Umfang. Die Ministererlaubnis hat sich in ihrer aktuellen Form größtenteils bewährt.“ oder „In großem Umfang. Die Ministererlaubnis erreicht ihr Ziel derzeit kaum.“]

**2. In welchen Bereichen sehen Sie Reformbedarf? [Mehrfachauswahl möglich]**

 Bei den Voraussetzungen für die Erteilung einer Ministererlaubnis.

 Bei dem Verfahren der Erteilung einer Ministererlaubnis.

 Bei den Möglichkeiten zur Überwachung der Ministererlaubnis und der Nebenbestimmungen.

 Bei den Klagemöglichkeiten gegen eine Ministererlaubnis (sog. Drittklagebefugnis).

 Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

[Nur, falls bei Frage 2 eine der ersten 4 Möglichkeiten ausgewählt wurde.]

**3. Sofern Sie Anpassungsbedarf bei der Ministererlaubnis sehen: Inwiefern sollten diese angepasst werden? [Mehrfachauswahl möglich]**

 Es sollte leichter möglich sein, als Dritter Klage gegen eine Ministererlaubnisentscheidung erheben zu können, d.h. Streichung des §73 Abs. 2 S. 2 GWB.

 Streichung des Tatbestandsmerkmals der „gesamtwirtschaftlichen Vorteile“.

 Streichung des Tatbestandsmerkmals des „überragenden Interesses der Allgemeinheit“.

 Schaffung einer komplett neuen Voraussetzung.

 Streichung der Möglichkeit, Nebenbestimmungen zu erlassen.

 Überwachung der Nebenbestimmungen durch das Bundeskartellamt.

 Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

 Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen.]

Nachhaltigkeit

Die Bundesregierung arbeitet an der Transformation zu einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Februar 2022 seine Wettbewerbspolitische Agenda mit 10 Punkten für nachhaltigen Wettbewerb als Grundpfeiler der sozial-ökologischen Marktwirtschaft vorgestellt. In dem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Studie „Wettbewerb und Nachhaltigkeit in Deutschland und der EU“ in Auftrag gegeben, die im März 2023 veröffentlicht wurde. Darin wurde geprüft, welchen Beitrag die Wettbewerbspolitik zum Erreichen der Klimaschutzziele leistet und welche Handlungsoptionen bestehen. Eine erste öffentliche Konsultation zu dieser Studie wurde bereits durchgeführt.

**1. Auch Unternehmenskooperationen, die dazu dienen, übergesetzliche Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, müssen sich am Kartellrecht messen. Sehen Sie Änderungsbedarf, um Nachhaltigkeitskooperationen zur Erreichung übergesetzlicher Standards zu fördern, und wenn ja wo? [Mehrfachauswahl möglich]**

 Ja, ich sehe Änderungsbedarf.

 Nein, es gibt keinen Änderungsbedarf.

 Eine entsprechend weite Auslegung des aktuellen Gesetzeswortlauts genügt.

 Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

 Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

**2. Bereits heute können wettbewerbsschädliche Kooperationen vom Kartellverbot freigestellt sein, wenn die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher angemessen am entstehenden Vorteil beteiligt werden.   
Sollten wettbewerbsschädliche Kooperationen auch dann freigestellt werden können, wenn die Nachhaltigkeitsvorteile an anderer Stelle, z.B. bei anderen gesellschaftlichen Gruppen, grenzüberschreitend oder in anderen Ländern/Regionen entstehen (out-of-market-efficiencies)?**

 Ja.

 Nein.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen.]

**3. Auf welche Art und Weise können wettbewerbsschädliche Kooperationen am effektivsten freigestellt werden?**

 Nur ökonomisch quantifizierbare Effizienzen sind berücksichtigungsfähig. Der Überprüfungsmaßstab soll derselbe bleiben wie bisher für Effizienzvorteile.

 Eine Quantifizierung sollte in Bezug auf Nachhaltigkeitskooperationen generell nicht stattfinden. Im Rahmen der Freistellung müssen wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen mit den qualitativen Gemeinwohlvorteilen abgewogen werden. Diese Abwägung ist eine Wertungsfrage.

 Modellkooperationen, sustainability sandboxes, sind einzurichten, in deren Rahmen Unternehmen unter staatlicher Anleitung Nachhaltigkeitskooperationen durchführen können.

 Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen.]

**4. Wie sollte dem Risiko von Greenwashing bei der kartellrechtlichen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten entgegengetreten werden? Sollte die Freistellung auf gewisse Bereiche begrenzt werden?**

 Nachhaltigkeitsaspekte sollten nur berücksichtigt werden, wenn es für einen Bereich keine gesetzlichen Vorgaben gibt.

 Nachhaltigkeitsaspekte sollten nur berücksichtigt werden, wenn die Kooperationen erforderlich sind, um gesetzliche Ziele vorzeitig zu erreichen.

 Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen.]

Verbraucherschutz / Fairer Wettbewerb

Das Bundeskartellamt kann im Rahmen von Sektoruntersuchungen bereits seit 2017 Verstöße gegen wirtschaftliches Verbraucherrecht feststellen, diese aber nicht abstellen. In den letzten Jahren hat das Bundeskartellamt in mehreren Sektoruntersuchungen die Einhaltung von verbraucherrechtlichen Vorschriften analysiert, u. a. bei Vergleichsportalen, Smart-TVs oder bei Messenger- und Video-Diensten. Teilweise, aber nicht immer hat es dabei Verbraucherrechtsverstöße festgestellt. Eine Befugnis, solche Verstöße abzustellen, hat es nicht. Bei Verstößen gegen wirtschaftliches Verbraucherrecht fehlen privaten Akteuren häufig Informationen und die Möglichkeit diese zu beschaffen. Zudem fehlen wirkungsvolle Sanktionen, wenn eine drohende und auf Unterlassung gerichtete Abmahnung ein leicht zu vernachlässigendes Risiko darstellt. Entscheidungen von Gerichten gegen einzelne Marktteilnehmer haben zudem nur eine sehr geringe Breitenwirkung. Auch gegen Streuschäden wird in der Regel nicht wirkungsvoll vorgegangen. Der Koalitionsvertrag sieht deshalb vor zu prüfen, „wie das Bundeskartellamt gestärkt werden kann, um bei erheblichen, dauerhaften und wiederholten Verstößen gegen Normen des wirtschaftlichen Verbraucherrechts analog zu Verstößen gegen das GWB Verstöße zu ermitteln und diese abzustellen.“

**1. (Wann) sollten Ihrer Meinung nach erhebliche, dauerhafte und/oder wiederholte Verstöße gegen Normen des wirtschaftlichen Verbraucherrechts vom Bundeskartellamt geahndet werden? [Mehrfachauswahl möglich]**

 Wenn ein Fall mit Beweisschwierigkeiten vorliegt, in dem potentiell Geschädigte aufgrund von Informationsnachteilen gegenüber Unternehmen Schwierigkeiten haben, einen Rechtsbruch oder ihren Schaden zu beweisen.

 Wenn das jeweilige Unternehmen eine gewisse Marktmachtschwelle überschritten hat, die auch kartellrechtlich relevant ist.

 Wenn das Unternehmen einen Verbraucherrechtsverstoß gegenüber einer Vielzahl von Verbrauchern begangen hat.

 Wenn bei Verbrauchern vereinzelt erhebliche Schäden entstanden sind.

 Wenn bei zahlreichen Verbrauchern geringwertige Schäden entstanden sind (sog. Streuschäden).

 Wenn der Verbraucherrechtsverstoß mindestens über den Zeitraum von einigen Monaten hinweg erfolgt ist.

 Nein, es besteht kein Regelungsbedarf.

 Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen.]

**2. Welche Voraussetzungen sollten Ihrer Meinung nach grundsätzlich für das Tätigwerden des Bundeskartellamts erfüllt sein? [Mehrfachauswahl möglich]**

 Das Bundeskartellamt hat im Rahmen einer Sektoruntersuchung Kenntnis von systematischen Verbraucherrechtsverstößen erlangt.

 Das Bundeskartellamt wird bei einer bestimmten Anzahl an Verbraucherbeschwerden tätig.

 Das Bundeskartellamt wird auf Antrag eines Verbraucherschutzverbandes tätig.

 Das Bundeskartellamt wird auf Antrag einer bestimmten Anzahl von Verbraucherschutzverbänden tätig.

 Das Bundeskartellamt kann Fälle auch ohne Verbraucherbeschwerden, ohne Antrag und ohne vorangegangene Sektoruntersuchung aufgreifen.

 Weiß nicht / Keine Meinung.

 Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

**3. Welche Befugnisse sollte das Bundeskartellamt bei erheblichen, dauerhaften und/oder wiederholten Verstößen gegen Normen des wirtschaftlichen Verbraucherrechts Ihrer Meinung nach haben? [Mehrfachauswahl möglich]**

 Ermittlungsbefugnisse (z.B. Durchsuchung, Beschlagnahme), vergleiche §§ 57 ff. GWB.

 Untersagungsbefugnisse im Einzelfall.

 Anordnungsbefugnisse im Einzelfall.

 Verhängung von Zwangsgeldern bei Verstoß gegen Untersagung oder Anordnung.

 Verhaltensauflagen oder Vorgaben für Unternehmen, die gegen Verbraucherrecht verstoßen haben.

 Verbindlichmachung von einzelnen (Gerichts-)Entscheidungen für einen größeren Kreis von Unternehmen.

 Anordnung der Folgenbeseitigung, z.B. durch Rückerstattungsanordnungen.

 Gewinnabschöpfung.

 Festlegung von Schadenssummen.

 Verhängung von Bußgeldern.

 Öffentlichkeitsarbeit zu ergriffenen Maßnahmen und durchgeführten Sektoruntersuchungen.

 Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Benennung von Unternehmen, deren Verstöße festgestellt wurden („naming and shaming“).

 Befugnisse des Bundeskartellamts sollten inhaltlich auf den Fall beschränkt sein, dass ein Unternehmen auch kartellrechtlich relevante Marktmacht hat.

 Weiß nicht / Keine Meinung.

 Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

Kartellschadensersatz

In der wettbewerbspolitischen Agenda haben wir uns das Ziel gesetzt, die private Rechtsdurchsetzung zu stärken. Denn die zivilgerichtliche Kartellrechtsdurchsetzung durch Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen spielt eine zunehmend wichtige Rolle. Sie ergänzt die behördliche Kartellbekämpfung erfolgreich, insbesondere seit sie im Zuge der 9. und 10. GWB-Novellen zur Umsetzung der EU-Kartellschadensersatzrichtlinie vereinfacht wurde. Kartellschadensersatzprozesse erfordern einen hohen rechtlichen und ökonomischen Sachverstand. Sie stellen daher sowohl für die beteiligten Parteien als auch für Gerichte regelmäßig eine Herausforderung dar. Wissenschaft und Anwaltschaft beklagen, dass kartellrechtliche Schadensersatzverfahren zu langwierig und kostenintensiv sind. In Fällen von kleineren sog. Streuschäden stehen die Verfahrenskosten daher häufig außer Verhältnis zum möglichen Schadensersatz.

**1. Sollten die Verfahrensregeln zur Durchsetzung von Kartellschadensersatz nach Ihrer Ansicht überarbeitet werden, um eine effektivere Durchführung der Verfahren und eine Reduzierung der Kosten zu erreichen?**

 Nein. Derzeit sind keine Anpassungen notwendig.

 In geringem Umfang. Kartellschadensersatzverfahren haben sich in ihrer aktuellen Form größtenteils bewährt.

 In großem Umfang. Kartellschadensersatzverfahren erreichen ihr Ziel derzeit kaum.

 Weiß nicht / Keine Meinung.

[Nur, wenn Frage 1 beantwortet wurde mit „In geringem Umfang. Kartellschadensersatzverfahren haben sich in ihrer aktuellen Form größtenteils bewährt.“ oder mit „In großem Umfang. Kartellschadensersatzverfahren erreichen ihr Ziel derzeit kaum.“]

**2. Welche der aufgeführten Verfahrensregeln sollten überarbeitet werden? [Mehrfachauswahl möglich]**

 Regelungen zur Ermittlung der Schadenshöhe.

 Regelungen zur Einbindung des Bundeskartellamts bei der Ermittlung der Schadenshöhe.

 Regelungen zum Gerichtsstandort.

 Regelungen zur Herausgabe von Beweismitteln und zur Erteilung von Auskünften.

 Regelungen zur Bündelung von Ansprüchen mehrerer Geschädigter.

 Regelungen zur Steigerung der Attraktivität von Kronzeugenanträgen.

 Sonstiges (bitte in Textfeld erläutern).

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 1200 Zeichen]

[Nur, wenn Frage 1 beantwortet wurde mit „In geringem Umfang. Kartellschadensersatzverfahren haben sich in ihrer aktuellen Form größtenteils bewährt.“ oder mit „In großem Umfang. Kartellschadensersatzverfahren erreichen ihr Ziel derzeit kaum.“]

**3. Soll das Bundeskartellamt in den Prozess der Ermittlung der Schadenshöhe eingebunden werden?**

 Ja.

 Nein.

 Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

[Nur, wenn Frage 1 beantwortet wurde mit „In geringem Umfang. Kartellschadensersatzverfahren haben sich in ihrer aktuellen Form größtenteils bewährt.“ oder mit „In großem Umfang. Kartellschadensersatzverfahren erreichen ihr Ziel derzeit kaum.“]

**4. Halten Sie eine gesetzliche Schadensvermutung zur Ermittlung der Schadenshöhe für sinnvoll, um das Kartellschadensersatzverfahren effektiver auszugestalten und die Verfahrensdauer zu verkürzen?**

 Ja.

 Nein.

 Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

[Nur, wenn Frage 1 beantwortet wurde mit „In geringem Umfang. Kartellschadensersatz-verfahren haben sich in ihrer aktuellen Form größtenteils bewährt.“ oder mit „In großem Umfang. Kartellschadensersatzverfahren erreichen ihr Ziel derzeit kaum.“]

**5. Sind Sie der Auffassung, dass die Zuständigkeit für Kartellschadensersatzverfahren zur effizienteren Bearbeitung der Fälle und zur Entlastung der Gerichte konzentriert werden sollte?**

 Ja, an einem Gericht pro Bundesland.

 Ja, an einem Gericht in Deutschland.

 Nein, eine Konzentration ist nicht erforderlich, da das aktuelle System zufriedenstellend funktioniert.

 Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen. Ein Eintrag in das Textfeld ist bei Ankreuzen von „Keine Meinung“ nicht möglich.]

**6. Sind Sie der Auffassung, dass die deutsche Rechtsordnung ausreichend Möglichkeiten für Kartellgeschädigte bietet, um auch kleinere Schäden (Streuschäden) gegenüber Kartellanten gerichtlich geltend zu machen?**

 Ja.

 Nein.

 Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

Sonstiger Reformbedarf

Das BMWK möchte auch im Kartellrecht den bürokratischen Aufwand reduzieren und spürbare Vereinfachungen schaffen. Neben weiteren übergeordneten Themen werden in diesem Abschnitt auch Fragen zum Wettbewerb auf digitalen Märkten, insbesondere zu § 19a GWB, gestellt.

**1. Haben Sie über die o.g. Bereiche hinaus noch weitere Vorschläge, wie der bürokratische Aufwand bei der behördlichen Durchsetzung der Wettbewerbsregeln reduziert werden kann?**

[Freies Textfeld max. 1200 Zeichen.]

**2. Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem im Januar 2021 in Kraft getretenen § 19a GWB eine Regelung für Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb geschaffen. Gemäß §** **19a Absatz 4 GWB wird das BMWK nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dem Gesetzgeber über die Erfahrungen mit der Vorschrift berichten. Auf EU-Ebene ist seit Mai 2023 der Digital Markets Act (DMA) anwendbar, der Verhaltensvorgaben für große digitale Gatekeeper trifft.**

**Sehen Sie mit Blick auf große digitale Plattformunternehmen bereits derzeit Lücken im GWB?**

 Ja.

 Nein.

 Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

**3. Während des Gesetzgebungsverfahrens zum GWB-Digitalisierungsgesetz wurde auch diskutiert, ob im § 19a GWB eine explizite Regelung zum Markenmissbrauch bei der Internetsuche aufgenommen werden sollte. Diese Problematik kann zum Beispiel relevant werden, wenn mehrere Hotel- oder Flugbuchungsportale um die Aufmerksamkeit der Nutzerinnen und Nutzer konkurrieren. Sehen Sie einen Regelungsbedarf?**

 Ja.

 Nein.

 Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

**4. Das GWB-Digitalisierungsgesetz hat die Beratungsfunktion des Bundeskartellamtes für Unternehmen mit Blick auf das Kartellverbot gestärkt (vgl. § 32c GWB). Wir wollen einen Praxis Check der Regelungen durchführen. Halten Sie die Beratungsmöglichkeiten für ausreichend?**

 Ja.

 Nein. Es bedarf einer Änderung der Regelung.

 Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

**5. Wie bewerten Sie die aktuelle Aufsicht über Entgelte kommunaler Unternehmen?**

 Ausreichend.

 Nicht ausreichend.

 Weiß nicht / Keine Meinung.

Bei Bedarf können Sie Ihre Antwort hier erläutern: [Freies Textfeld max. 800 Zeichen]

**6. Gibt es weitere Bereiche im deutschen Kartellrecht, bei denen Sie Reformbedarf sehen?**

Wenn ja, welche? [Freies Textfeld max. 2000 Zeichen.]